

Einleitung

wie danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Thematik "Umgehungsverbot". Insofern möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur der BDIU sich damit bereits befasst hat, sondern auch der BFIF. Bereits im Jahre 2016 hatten wir - nach Anhörung aller deutschen Aufsichtsbehörden - das Muster eines Formulars "Erste Geltendmachung einer Forderung durch den Rechtsdienstleister gegenüber einer Privatperson" veröffentlicht, sowohl auf unserer Webseite als auch im Bundesanzeiger. Das Muster enthält Kommentierungs-Hinweise. Im Hinweis Nr. 3 ist dies aufgeführt. Die aktuelle Version vom 14.11.2023 übersende ich Ihnen anbei.

Stellungnahme

Anlässlich der Befassung mit dem Vorgehen eines Inkassounternehmens (das soweit ersichtlich nicht Mitglied des BDIU oder des BFIF ist) habe sich hier die Frage gestellt, ob es angezeigt sein könnte, das sogenannte "Umgehungsverbot", das für die Rechtsanwaltschaft nach § 12 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) gilt und bei Inkassodienstleistern bereits einen Niederschlag in § 20 des Code of Conduct des BDIU (CoC) gefunden hat, in das RDG zu übernehmen. Denn anderenfalls erscheine ein Vorgehen der Aufsichtsbehörde gegen Inkassounternehmen, die sich in diesem Punkt nicht freiwillig bzw. per Selbstverpflichtung angemessen verhalten, wohl nicht möglich. Eine denkbare Ausgestaltung könne dabei sein, das Umgehungsverbot im Hinblick auf die Einschaltung eines Rechtsanwalts durch den Schuldner (wie in der BORA) verpflichtend und im Hinblick auf andere Vertreter des Schuldners als Soll-Vorschrift auszugestalten. Letzteres könne dann die Berücksichtigung der in § 20 CoC angeführten Ausnahmen zulassen.

Das Umgehungsverbot für Rechtsanwälte ist in § 12 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) geregelt und lautet wie folgt:

§ 12

Umgehungsverbot

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) ¹Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. ²Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter sind unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihnen eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

Eine Umgehung des Gegenanwalts liegt in jeder unmittelbaren Kontaktaufnahme des Anwalts mit der Gegenpartei. Untersagt ist die Aufnahme einer unmittelbaren Verbindung bzw. – jede – Verhandlung mit der Gegenpartei (vgl. a. AnwG Hamm BRAK-Mitt. 2001, 195). Unerheblich ist dabei, ob die Initiative vom RA oder von der Gegenpartei (vgl. AGH Nds BRAK-Mitt. 2018, 40) ausgeht oder ob schriftlich oder mündlich verhandelt wird. Im Prinzip ist mit dem Verhandlungsverbot jedes Gespräch untersagt, das der Erledigung oder Beilegung eines noch nicht erledigten Rechtsstreits dienen soll. § 12 Abs. 1 ist über seinen Wortlaut hinaus nach Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass auch der Fall erfasst wird, in dem eine anwaltlich vertretene Gegenpartei sich unter Umgehung des eigenen RAs unmittelbar an den Gegenanwalt wendet und mit ihm sprechen oder in der Sache verhandeln will (Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BORA § 12 Rn. 9, 10).

Keine Umgehung liegt dementsprechend vor, wenn der gegnerische Rechtsanwalt vorab seine Zustimmung zu der Kontaktaufnahme erteilt hat. In diesem Falle ist § 12 Abs. 2 S. 2 BORA entsprechend anzuwenden, sodass der gegnerische Rechtsanwalt zu unterrichten ist und ihm Abschriften zu überlassen sind (BeckOK BORA/Günther, 44. Ed. 1.6.2024, BORA § 12 Rn. 14, 15).

Eine Ausnahme von dem Umgehungsverbot besteht bei Gefahr im Verzuge.

Gefahr im Verzuge iSd § 12 besteht jedoch erst, wenn der Partei wesentliche und unzumutbare wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile bei der Beachtung des Umgehungsverbotes entstehen würden (Hartung/Scharmer/Hartung Rn. 19). Eine

Gefahr im Verzuge besteht hingegen (noch) nicht bei der fehlenden Erreichbarkeit des gegnerischen Rechtsanwaltes (BeckOK BORA/Günther, 44. Ed. 1.6.2024, BORA § 12 Rn. 17, beck-online).

Maßgeblich für die Frage, ob ein Umgehungsverbot, das bisher nur für Rechtsanwälte besteht, auch für Rechtsdienstleister eingeführt werden sollte, dürfte sein, ob ein vergleichbarer Regelungszweck bestünde.

Sinn und Zweck des Umgehungsverbots sind in erster Linie der Schutz des gegnerischen Mandanten und nicht des Gegenanwalts und insgesamt der Schutz einer funktionsfähigen Rechtspflege und damit eines bedeutenden Gemeinwohlbelanges. Andere Beteiligte an einer Rechtsangelegenheit (insbesondere die gegnerischen Parteien in Prozessen) sollen davor geschützt werden, dass sie unter Umgehung ihres Rechtsanwaltes überraschend persönlich angesprochen und zur Abgabe von möglicherweise benachteiligenden Erklärungen gebracht werden, die sie bei vorheriger Beratung mit ihrem Rechtsanwalt nicht abgegeben hätten. In der Umgehung liegt mithin auch eine Missachtung des Willens des/r anderen Beteiligten zur Wahrnehmung ihres Rechts, sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen. In gerichtlichen Verfahren führt eine Umgehung des Gegenanwalts zudem zu einer Erschwerung des Prozessbetriebs.

Die Rechtsprechung soll vor der Belastung mit Auseinandersetzungen geschützt werden, die ihren Grund in Einlassungen einer anwaltlich nicht beratenen Partei finden. Das Umgehungsverbot ist deshalb für die Funktionsfähigkeit einer geordneten Rechtspflege und für das Funktionieren der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege unerlässlich und gehört insoweit zu den wesentlichen Berufspflichten des Rechtsanwaltes (Hartung/Scharmer/Jacklofsky, 8. Aufl. 2022, BORA § 12 Rn. 8, beck-online).

Diese Zwecke würde ein Umgehungsverbot im Falle von Rechtsdienstleistern nur teilweise erfüllen. Eine „Überrumpelung“ kann zwar zustande kommen, wenn Rechtsdienstleister anwaltlich vertretene Schuldner unmittelbar kontaktieren. Eine Gefahr der Abgabe von möglicherweise benachteiligenden Erklärungen, die Schuldner ohne anwaltliche Beratung gegenüber Rechtsdienstleistern abgeben, besteht allerdings in der Regel nicht.

Nur in gerichtlichen Verfahren kann die Umgehung des Gegenanwalts zu einer Erschwerung des Prozessbetriebs führen. Rechtsdienstleister sind allerdings bislang nicht berechtigt, entsprechende gerichtliche Verfahren als Bevollmächtigte zu führen. Schließlich haben Rechtsdienstleister trotz einer fortschreitenden Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes noch keine Stellung inne, die mit der Stellung von Rechtsanwälten vergleichbar wäre. Der Anwaltschaft wird als Organ der Rechtspflege ein besonderes Vertrauen entgegengebracht, weshalb ihnen gegenüber eher benachteiligende Erklärungen abgegeben würden, als Rechtsdienstleistern gegenüber. Das Verbot kann auch dann nur eine abgeschwächte Geltung beanspruchen, wenn – wie z.B. in Inkassosachen – keine relevante anwaltliche Tätigkeit vorliegt, vielmehr Rechtsanwälte nur formal – z.B. mittels moderner EDV – tätig werden, sodass die Einhaltung des Gebots schon aus technischen Gründen nicht kontrolliert werden kann (Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BORA § 12 Rn. 11 mit Verweis auf BGH NJW 2019, 1759: Keine Anwaltstätigkeit bei vollautomatisiertem Mengeninkasso).

„Die Abgrenzung zwischen anwaltlicher und reiner Inkassotätigkeit hängt davon ab, ob die dem Rechtsanwalt eigentümliche Aufgabe, rechtlichen Beistand zu leisten, so in den Hintergrund tritt, dass seine Dienste als reine Inkassotätigkeit zu werten sind (vgl. BGH, NJW 1998, 3486; WM 1976, 1135 [1136] = BeckRS 1976, 31114722; Beschl. v. 9.6.2008 – AnwSt 5/05/[R], BeckRS 2008, 14241 Rn. 9 [insofern nicht abgedruckt in NJW 2009, 534]). Ein Rechtsanwalt, der mittels seiner Büroorganisation vollautomatisiertes Mengeninkasso in Form des massenhaften Versendens standardisierter Mahnschreiben betreibt, übt ein rein kaufmännisches Inkasso aus (vgl. BFH, StuB 2012, 879 Ls. = BeckRS 2012, 96167 Rn. 16 f.; Pankatz in Riedel/Sußbauer, RVG, 10. Aufl., § 1 Rn. 36 a und 36 b; Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl., § 1 Rn. 38; Schneider/Wolf/Volpert, § 1 Rn. 156).“

BGH, Urteil vom 14.3.2019 – 4 StR 426/18, NJW 2019, 1759 Rn. 35

Die Tätigkeit von Rechtsdienstleistern beschränkt sich zwar nicht auf Inkassodienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 RDG, Inkasso und vollautomatisierte Tätigkeiten stellen jedoch den Schwerpunkt der Tätigkeit der Rechtsdienstleister dar. Eine gezielte -gleichsam beeinflussende- Einwirkung auf Schuldner durch Personen, die eine besondere Vertrauensstellung als Organe der Rechtspflege innehaben, wie sie

durch die Regelung in § 12 BORA verhindert werden soll, wäre bei Rechtsdienstleistern nicht zu befürchten.

Auch die praktische Umsetzung bzw. Berücksichtigung eines solchen Umgehungsverbots für Rechtsdienstleister könnte Schwierigkeiten bereiten.

Danach liegen trotz einer zunehmenden Annäherung der Tätigkeitsbilder und einer fortschreitenden Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes liegen noch immer solche Unterschiede vor, dass eine Erstreckung eines gesetzlichen Umgehungsverbots bislang nicht gerechtfertigt erschiene.

Anders wäre dies zu beurteilen, wenn die Befugnisse für Rechtsdienstleister noch ausgeweitet würden, wie dies bei verschiedenen Gelegenheiten schon vorgeschlagen wurde. So etwa, wenn Rechtsdienstleister Ihre Mandanten vor den Amtsgerichten vertreten dürften und das Umgehungsverbot deshalb auch der Funktionsfähigkeit einer geordneten Rechtspflege im Prozessbetrieb dienen würde.

Aktuell ginge mit einem Umgehungsverbot in der vorgeschlagenen Ausgestaltung eine erhebliche Benachteiligung von Rechtsdienstleistern einher.

§ 20 des Code of Conduct für das Forderungsmanagement des BDIU lautet wie folgt:

„Inkassodienstleister achten die Vertretung eines Schuldners durch einen Dritten, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, es sei denn, der Vertreter missachtet die Mandatierung des Inkassodienstleisters oder reagiert auf Kontaktersuchen des Inkassodienstleisters nicht in angemessener Frist.“

Würde man diese Regelung so übernehmen, gleichzeitig aber nicht das Umgehungsverbot für Rechtsanwälte in der Weise erweitern, dass auch gegnerische Rechtsdienstleister nicht umgangen werden dürften, so wäre es Rechtsdienstleistern verboten, Rechtsanwälte zu umgehen, Rechtsanwälten hingegen aber nicht verboten, Rechtsdienstleister zu umgehen.

Zugleich dürfte das Umgehungsverbot aus § 12 BORA wie dargestellt aktuell so auszulegen sein, dass Rechtsanwälte bei reinem Inkassogeschäft nicht genau zu

prüfen hätten, ob Schuldner anwaltlich vertreten sind. Im Unterschied dazu wären Rechtsdienstleister, die schwerpunktmäßig Inkasso betreiben, ausnahmslos zur Beachtung des Umgehungsverbots verpflichtet.

Die Übernahme der Ausnahmen des § 20 des Code of Conduct für das Forderungsmanagement des BDIU würde zudem einen Widerspruch zwischen Umgehungsverbot der Rechtsanwaltschaft und Umgehungsverbot der Rechtsdienstleister begründen.

Das Umgehungsverbot gilt danach,

„es sei denn, der Vertreter missachtet die Mandatierung des Inkassodienstleisters oder reagiert auf Kontaktersuchen des Inkassodienstleisters nicht in angemessener Frist.“

Sowohl bei Missachtung des Umgehungsverbots durch den gegnerischen Bevollmächtigten als auch bei Nichtreaktion auf Kontaktersuchen in angemessener Frist müsste die Rechtsanwaltschaft sich gleichwohl an das Umgehungsverbot halten.

Eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn eine Nichtreaktion innerhalb angemessener Frist auch eine Gefahr im Verzuge begründen würde.

Wollte man ein Umgehungsverbot für Rechtsdienstleister einführen, so sollte dieses inhaltlich so ausgestaltet sein wie das Umgehungsverbot in § 12 BORA. Zugleich sollte das Umgehungsverbot für die Rechtsanwaltschaft auch bei Vertretung der Gegenseite durch einen Rechtsdienstleister greifen, wozu es eine Anpassung der Regelung bedürfte.

Der BFIF e.V. ist gerne bereit und bemüht, seine eigenen Mitglieder ebenfalls dazu anzuhalten, unabhängig von einer gesetzlichen Regelung gegnerische Bevollmächtigter nicht zu umgehen.

Im Zuge der Anpassung weisen wir ausdrücklich nochmals auf unsere Forderung vom 21. April 2022 zur Änderung des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO hin, die wir anbei nochmals beilegen.

Frankfurt, den 30.08.2024

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de

Erstes Mahnschreiben: Gestaltungsforderungen durch den Gesetzgeber

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wurde durch den Gesetzgeber im Oktober 2013 durch das *Gesetz gegen unseriös Geschäftspraktiken* (BGBl. I 2013 S. 3714) erweitert. Es kam der § 11a (heute § 13a RDG) hinzu, der Darlegungs- und Informationspflichten von Inkassodienstleistern regelt. Durch das *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften* vom 22.12.2020 (BGBl. I 2020 S. 3320) sind die Darlegungs- und Informationspflichten nochmals erweitert worden. Seit diesen Novellierungen sind rechtliche Unsicherheiten bei den Inkassodienstleistern aufgetreten: Wie ist ein erstes Mahnschreiben an Schuldner zu gestalten, die Verbraucher sind? Mit dem Muster der BFIF e.V. wurde die Lücke geschlossen. Das war notwendig, denn die Gesetzesnovellen ließen Raum für weitgehende Interpretationen. Eine Aufsichtsbehörde gelangte beispielsweise zur Auffassung, dass Inkassounternehmen im ersten Mahnschreiben künftig nicht nur die üblichen kaufmännischen Pflichten, sondern auch Grundsätze nach der BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) zu beachten hätten. Dem widersprachen andere Aufsichtsbehörden, denn Rechtsdienstleister (die keine Rechtsanwälte sind) wie die meisten Verbandsmitglieder des BFIF waren nie Adressaten der BRAO. Die unterschiedlichen Sichtweisen von Aufsichtsbehörden und die daraus resultierenden differenzierten Sanktionsandrohungen führten zu inhaltlichen Widersprüchen. Die rechtssichere Inkassotätigkeit wurde erschwert. Auch betroffene Verbraucher erhalten u. U. nicht mehr genügend sachgerechte Informationen. Die Folgen sind Verwirrungen, unnötige Streitereien und vermeidbarer Arbeits- und Zeitaufwand bei allen beteiligten Parteien.

Einheitliches Anschreiben für die erste Mahnung

Zum Schutz der eigenen Verbandsmitglieder und der Verbraucher hat der BFIF e.V. ein unverbindliches, aber einheitliches erstes Inkassomahnschreiben an Verbraucher entworfen. Dazu wurden wichtige Hinweise und Erläuterungen erarbeitet. Auf diese Weise gelangen die Verbandsmitglieder wieder zur gewohnten Rechtssicherheit und treten in einem einheitlichen Rahmen auf. Die Aufsichtsbehörden werden damit ebenfalls entlastet, Verbraucher und Gläubiger erhalten die nötigen gesetzeskonformen Informationen.

Vorwort und Ausgangssituation

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wurde durch den Gesetzgeber zum 09.10.2013 durch das *Gesetz gegen unseriös Geschäftspraktiken* (BGBl. I 2013 S. 3714) erweitert. Es kam der § 11a (heute § 13a RDG) hinzu, der Darlegungs- und Informationspflichten von Inkassodienstleistern regelt. Durch das *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften* vom 22.12.2020 (BGBl. I 2020 S. 3320) sind die Darlegungs- und Informationspflichten zum 01.10.2021 nochmals erweitert worden. Wie weitgehend die Interpretationen betreffend die eingeführten Darlegungs- und Informationspflichten sind, zeigt sich z. B. an der Auffassung einer Aufsichtsbehörde, die neben der Beachtung der üblichen kaufmännischen Pflichten der Inkassounternehmen auch auf der Anwendung der Grundsätze besteht, die sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ergeben. Andere Aufsichtsbehörden widersprechen dieser Praxis, weil der Rechtsdienstleister (soweit kein Rechtsanwalt) nicht der Adressat der BRAO sei. Die verschiedenen Sichtweisen und daraus resultierend auch unterschiedliche Sanktionsandrohungen der Aufsichtsbehörden führten und führen nach wie vor vermehrt zu inhaltlichen Widersprüchen und verhindern eine rechtssichere Inkassotätigkeit, dienen nicht der sachgerechten Information der Verbraucher, verursachen unnötige Streitereien, Verwirrungen sowie einen vermeidbaren Arbeits- und Zeitaufwand.

Um diese unbefriedigende Situation zukünftig und dauerhaft zu verändern, damit selbstverständlich auch zum besseren Schutz der betroffenen Verbraucher, hat der BFIF e.V. ein unverbindliches einheitliches erstes Inkassomahnschreiben inklusive wichtiger Randnotizen und Hinweise erarbeitet. Damit wird die Absicht verbunden, alle derzeitigen Unklarheiten auszuräumen, Rechtssicherheit und einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch die mit Aufsichtsvorgängen befassten Behörden letztendlich entlasten dürften. Gleichzeitig sollte sich die Aufklärung der Verbraucher und Gläubiger deutlich verbessern.

Das erarbeitete Muster des ersten Mahnschreibens an einen Verbraucher hatte der 1. Vorsitzende des BFIF e.V., Patric Weilacher, nach der ersten Novelle (Einführung des § 11a RDG, heute in erweiterter Form § 13a RDG)

- den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder
- dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- dem Landesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- allen Landesverbraucherzentralen

übergeben mit der Bitte um Stellungnahme. Die Anregungen und Stellungnahmen der befragten Institutionen sind dann in das Muster eingearbeitet worden, so dass alle relevanten Punkte der Darlegungs- und Informationspflichten berücksichtigt und juristisch manifestiert wurden. Auf Grund der nächsten Novelle (durch das *Gesetz gegen unseriös Geschäftspraktiken* – in Kraft getreten am 01.10.2021)) ist das Formular nochmals den Anforderungen des § 13a RDG (Aufhebung des § 11a RDG)

angepasst worden. Das jetzt vorliegende Muster gibt die „herrschende Meinung“ der Aufsichtsbehörden, die im Jahre 2013 befragt wurden und geantwortet haben, wieder, berücksichtigt die Erweiterungen durch § 13a RDG und kann als die derzeit flächendeckende Hilfe bei der Umsetzung der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG angesehen werden. Zur Auswertung der im Jahre 2013 durchgeführten Befragung siehe weiter unten.

Das Musterschreiben mit Hinweisen wurde veröffentlicht auf der Webseite des BFIF e.V.

Herausgeber:

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Westhafenplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 153 227 510

Telefax: 069 153 227 519

E-Mail: post@bfif.de

Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main– Registergericht – Registerblatt VR 15228

vertreten durch den 1.Vorsitzenden Patric Weilacher

Die folgenden Informationen dienen nicht der rechtlichen Beratung in einem konkreten Fall. Grundsätzlich obliegt es den Aufsichtsbehörden und Zivilgerichten, im Einzelfall zu entscheiden, ob gegen § 13a RDG verstoßen worden ist. Die Verwendung dieses Musters gewährleistet – gerade bei den bislang festzustellenden und beschriebenen uneinheitlichen Sichtweisen – keine rechtliche Unbedenklichkeitsgarantie, sondern dient dazu, die Vorgaben auf der Basis einer vorherrschenden Sichtweise darzustellen und eine einheitliche Handhabung aller relevanten Thematiken zu fördern.

Erste Geltendmachung einer Forderung durch den Rechtsdienstleister gegenüber einer Privatperson (Stand 26.07.2023)

1) 2) 2a)

Frau / Herrn

Muster

Musterstraße 000

00000 Musterhausen 3)

Musterhausen, den

Mahnung

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr Muster,

unser Auftraggeber 4), hat uns damit beauftragt, die ihm gegen Sie

zustehende Forderung / gemäß Vertrag aus / vom 5) gegen Sie geltend zu

machen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. / Vollmacht liegt bei.

6). Unser Auftraggeber hat die Forderung mit Schreiben vom ... vergeblich

angemahnt 7), weshalb Sie sich im Verzug befinden und unserer Auftraggeber uns

mit der Durchsetzung seiner Forderung beauftragt hat.

Wir fordern Sie daher auf, den Gesamtbetrag einschließlich Nebenforderungen sowie unserer Inkassokosten gemäß nachstehender Forderungsaufstellung 8) auf unser

Konto bis spätestens 13) zu zahlen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die beiliegende SCHUFA-Information.

Mit freundlichen Grüßen

Firma des Rechtsdienstleisters

Anlage SCHUFA Information

.....9)

Anlage Forderungsberechnung 10)

Elektronische Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde 14)

Forderungsaufstellung gemäß §§ 366 / 367 BGB

Datum	Forderung wegen	Betrag
TT.MM.JJ	Warenlieferung / Vertragsgegenstand / Forderungsgrund / Vertragsschluss gemäß Vertrag vom.....*	0,00
TT.MM.JJ	Mahnkosten des Gläubigers	0,00
TT.MM.JJ	Zinsen in Höhe von 0,0 % (x Prozentpunkten über Basiszinssatz) aus 0,00 vom TT.MM.JJ – TT.MM.JJ	0,00
TT.MM.JJ	Inkassokosten: gem. § 13e RDG iVm. dem RVG	
	x ** Geschäftsgebühr analog Nr. 2300 VV RVG aus 0,00 EUR	0,00
	Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale analog gem. Nr. 7002 VV RVG	0,00
	Summe der Inkassokosten (netto): 0,00 *** 11)	
TT.MM.JJ	Summe	0,00

Bei Zahlung bis TT.MM.JJ Gesamtsumme 0,00

Bei Zahlung ab TT.MM.JJ Gesamtsumme 0,00 15)

Hinweise:

- 1) In der Form sog. offener Mahnungen (z. B. Postkarte) sind Inkassoschreiben aus datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- 2) Die Verwendung farbiger Umschläge ist nur zulässig, wenn der Anschein einer

amtlichen Zustellung vermieden wird. Begriffe wie z. B. „Zustellung“, Fristen oder Daten in Umrahmung, insbesondere mit den bei amtlichen Zustellungen verwendeten Farbtönen, werden regelmäßig als irreführend anzusehen sein.

2a) wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, muss gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 7 RDG, ein entsprechender Hinweis gegeben werden sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können.

3) Hat der Rechtsdienstleister Kenntnis davon, dass der Schuldner anwaltlich vertreten ist, so sollte die Korrespondenz ab dann nur noch mit dessen anwaltlichen Bevollmächtigten geführt werden. Insofern sind Auffassungen von Aufsichtsbehörden bekannt, die das im Landesrecht der Anwälte verankerte Umgehungsverbot (§ 12 BORA) über die Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung auch für den Rechtsdienstleister als bindend ansehen. Da Anwalt und Rechtsdienstleister in bestimmten Bereichen gleich zu behandeln sind (Art. 3, 12 GG; Art. 6 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2011/7 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr; § 13e RDG, § 4 Absatz 4 EGRDG a. F.), ist die Auffassung, die Anwaltsbestellung zu beachten, zeitgemäß und die anders lautende Entscheidung des BGH (Urteil vom 08.02.2011, Az. VI ZR 330/09) wohl wegen der Tatsache, dass sich beide Berufsgruppen inzwischen weiter aufeinander zu bewegt haben, als korrekturbedürftig anzusehen. Warum bei gleichartiger Tätigkeit der Anwalt die Korrespondenz über seinen Kollegen führen muss, der Rechtsdienstleister den Anwalt aber ausschalten darf, um auf den Schuldner besseren Einfluss nehmen zu können, leuchtet nicht ein. Zumindest zertifizierte Unternehmen sollten sich daranhalten, nach Bestellung eines Anwalts nur noch diesen zu kontaktieren.

4) Zu benennen sind der Name oder die Firma der Auftraggeber sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden (§ 13a Absatz 1 Nr. 1 RDG). Insofern unterscheidet sich die Neufassung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG von der Vorgängerregelung in § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG, wonach früher die ladungsfähige Anschrift nur auf Verlangen des Schuldners nachzuliefern war.

Die ordnungsgemäße Beauftragung sollte durch Vollmacht dargelegt werden.

5) Die nach § 13a Absatz 1 Nr. 2 RDG erforderliche Angabe des Forderungsgrundes kann durch eine kurze aussagekräftige Beschreibung erfolgen. Hierbei kann auf die Kategorien zurückgegriffen werden, wie sie zur Spezifizierung von Forderungen gemäß der Liste der Katalognummern für den gerichtlichen Mahnbescheid geschaffen wurden.

Zu beachten ist hier auch, dass die gesetzliche Anspruchsgrundlage (z.B. unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadenersatz wegen Urheberrechtsverletzung usw.) konkret bezeichnet wird.

Ob die vom Rechtsdienstleister gemachten Angaben, die auf Informationen des Auftraggebers beruhen, den Leistungsgegenstand und Vertragszeitpunkt (materiell

gesehen) richtig wiedergeben, muss ein Zivilgericht klären. Insofern ist der Rechtsdienstleister auf die Informationen seines Auftraggebers angewiesen, die er im Rahmen des Inkassodienstvertrages pflichtgemäß vorzutragen hat. Allerdings geht die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung davon aus, dass das Inkassounternehmen grundsätzlich (verschuldensunabhängig) neben dem Auftraggeber auf Unterlassung wegen irreführender Angaben in Anspruch genommen werden kann (Beauftragtenhaftung nach § 8 Abs. 2 UWG). Dieses Spannungsverhältnis zwischen fehlenden bzw. verringerten Prüfungspflichten und der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung lässt sich nach derzeitiger Rechtslage und Rechtsprechung nicht vermeiden. Erweiterte Prüfungspflichten können sich ergeben, falls eine bestrittene Forderung geltend gemacht wird.

Macht der Rechtsdienstleister eine Forderung aus abgetretenem Recht geltend, hat er entweder die Abtretungsvereinbarung vorzulegen oder über den wesentlichen Inhalt der Abtretungsvereinbarung zu informieren.

6) Eine Verpflichtung zur Vorlage einer Vollmacht besteht nicht, sollte aber erfolgen und ist ratsam im Hinblick auf die Möglichkeiten, eine Mahnung nach § 179 BGB zurückzuweisen. Auf Anforderung des Schuldners hin wird man von einer Verpflichtung zur Vorlage der Vollmacht, ggf. einer Originalvollmacht, ausgehen müssen (Grundsatz der ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Inkassounternehmens). Diejenigen Inkassounternehmen, die ein eBO nutzen, können die Schriftform durch den sicheren Übertragungsweg, also durch gesetzmäßig vorgesehenen elektronischen Rechtsverkehr ersetzen, sofern der Empfänger als Adressat angesteuert werden kann (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Behörden).

7) Die Geltendmachung von Inkassokosten ist erst möglich nach Eintritt des Verzuges. Zum Entstehungsgrund von Inkassokosten sind gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 5 RDG Angaben zu machen.

8) Falls der Auftraggeber in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (z.B. aufeinander folgende Bestellungen) mehrere Forderungen an den Rechtsdienstleister übergibt, müssen diese aktenmäßig zusammengeführt werden. Das ist durch organisatorische und EDV-technische Maßnahmen zu gewährleisten, damit es nicht zu einer mehrfachen Geltendmachung von Inkassokosten kommt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Bestellungen, die zusammengefasst werden, sind insbesondere auch die Vertragsdaten der einzelnen Vertragsabschlüsse im ersten Inkassoschreiben übersichtlich und verständlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Forderungen aus dem Online-Versandhandel. Z. B. ist die bloße Bezugnahme auf das Datum der Eröffnung eines Kundenkontos und einen „offenen Saldo“ nicht ausreichend.

9) Die SCHUFA – Information (oder entsprechende Informationen betreffend andere Auskunftsteilen) müssen gemäß den Grundsätzen erfolgen, die der BGH (Urteil vom 19.03.2015, Az. I ZR 157/13) aufgestellt hat. Nachdem ein Schuldner der Forderung widersprochen hat, darf die Information über die Einmeldevoraussetzungen nicht

wiederholt werden, da sonst der Eindruck entstehen kann, der Widerspruch werde ignoriert (OLG Celle, Urteil vom 19.12.2013, Az. 13 U 64/13).

10) Die Forderungsberechnung hat folgende Informationen zu enthalten:

- Hauptforderung.

- „wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden“, § 13a Absatz 1 Nr. 3 RDG.

- „wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird“, § 13a Absatz 1 Nr. 4 RDG.

- Die Zinsberechnung muss auch in Bezug auf die Haupt- und die Nebenforderung klar und deutlich sein. Insbesondere aus welchem Grund Zinsen verlangt werden, z.B. „Verzugszinsen“.

- Wenn sich der Einzug auf eine titulierte Forderung bezieht, richtet sich die Erstattung der Vergütung nach § 788 ZPO. Es sind nur „notwendige Kosten“ erstattungsfähig. Es fällt eine 0,3 Gebühr an, höhere Gebühren müssen konkret und nachvollziehbar begründet werden.

- „wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund“, § 13a Absatz 1 Nr. 5 RDG. In diesem Falle ist eine Berechnung gemäß den Vorschriften analog des RVG erforderlich. Entweder werden die Inkassokosten entsprechend dem RVG unter Benennung der Gebührentatbestände des RVG berechnet oder es erfolgt bei einer pauschalen Gebührenaussweisung eine Kontroll-Berechnung, an Hand derer der Verbraucher erkennen kann, dass die Inkassogebühren die Anwaltsgebühren (RVG) nicht überschreiten (§ 13e Abs. 1 RDG, § 4 Absatz 5 Satz 1 EG-RDG a. F.). Nicht im RVG vorgesehene Gebührentatbestände kann der Rechtsdienstleister nicht geltend machen. Die notwendigen Kosten für externe Dienstleister (z.B. Bonitätsauskünfte, Aufenthaltsermittlungen, Melderegisteranfragen, Gewerbemeldestellen-Auskünfte, Detekteikosten u. ä.) können als Aufwendungen in der Forderungsaufstellung hinzugesetzt werden.

- Grund und Höhe der vom Gläubiger geltend gemachten vorgerichtlichen Mahnkosten hat der Rechtsdienstleister nur dann zu überprüfen, wenn diese mit den Beträgen, die von den Gerichten zugesprochen werden, offensichtlich nicht mehr in Einklang stehen. Inzwischen mahnen die meisten Gläubiger per Email, so dass nicht einmal Portokosten anfallen. Falls dies dem Inkassounternehmen bekannt ist, darf es offensichtlich unberechtigt hohe Mahnkosten nicht geltend machen, da ggf. sonst bei beharrlichem Fehlverhalten der Entzug der Inkassoerlaubnis droht (siehe OVG Münster, Beschluss vom 24.05.2023 - 4 B 1590/20).

- „wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als

Vorsteuer abziehen kann“, § 13a Absatz 1 Nr. 6 RDG. Der Rechtsdienstleister sollte im eigenen Interesse in der Lage sein, die Angabe seines Auftraggebers nachweisbar darlegen zu können.

11) Falls mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge (z. B. für einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Gläubiger) geltend gemacht werden, hat der Rechtsdienstleister eine Erklärung zu übermitteln, dass seine Auftraggeberin oder sein Auftraggeber (Gläubiger) diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann (siehe dazu auch vorstehend unter Ziffer 10). Bei vorsteuerabzugsberechtigten Gläubigern können die Inkassokosten nur netto ersetzt verlangt werden und es erübrigt sich eine Erklärung zur Umsatzsteuer.

12) Informationen, die nur auf Anfrage einer Privatperson (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 und 2 RDG) ergänzend mitzuteilen sind (allerdings dann nachfolgend zu der „ersten Geltendmachung“):

- der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist. Für den Ursprungsgläubiger ist diese Information bereits ungefragt nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG zu erteilen. Bedeutung hat die Regelung in § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG daher für die früheren Forderungsinhaber in einer Abtretungskette,

- bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses. Hier kommen insbesondere die erweiterten Prüfungspflichten zum Tragen, die dann entstehen, wenn der Schuldner die Forderung bestreitet oder darüber diskutiert und das Inkassounternehmen die Forderung weiter außergerichtlich geltend macht.

- Ergänzend, allerdings auch dann stets „nach der ersten Geltendmachung“ sind die Regelungen in § 13a Abs. 3 RDG (Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen) und Aufforderungen zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses (§ 13a Abs. 4 RDG) zu beachten.

13) Die Zahlungsfrist sollte mindestens 2 Wochen betragen (vgl. BT-Drs. 19/20348, S 63; Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, RVG VV 2300 Rn. 62)

14) § 13a Abs. 1 Nr. 8 RDG fordert Information über die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den jeweiligen Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Empfänger ist daher über die Vollständige Postalische, fernmündliche und elektronischer Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde zu informieren.

15) Hinsichtlich der Gebührenbestimmung nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG, entsteht eine 0,9 Gebühr mit Auftragserteilung und kann auch gegenüber einem Schuldner geltend gemacht werden (vgl. § 13e Abs. 1 RDG). Ergänzend ist § 13 Abs. 2 RVG zu berücksichtigen. Zahlt der Schuldner den auf die 1. Zahlungsaufforderung

Der Gesetzesbegründung ist die Überlegung zu entnehmen, dass die geringere Gebühr bei sofortiger Zahlung „den positiven Effekt mit sich [bringt], dass für die Schuldner ein Anreiz gesetzt wird, die offenen Forderungen zeitnah zu begleichen“ (BT-Drs. 196/20, S. 20).

Auch daraus folgt aber nicht, dass nicht zunächst eine 0,9 Gebühr gefordert werden könnte. Denn der Anreiz bestünde gleichermaßen bei Ankündigung der Vergünstigung im Falle der Zahlung auf erste Zahlungsaufforderung. Der Schuldner ist hierauf klarstellend hinzuweisen, Überzahlt der Schuldner trotz Hinweis ist die Überzahlung an den Schuldner, ohne dass es einer Aufforderung bedarf zurück zu erstatten.

Bfi&F. e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz

10115 Berlin

Telefon: 069 710 456 460
Telefax: 069 710 456 450
post@bfif.de
www.bfif.de

21. April 2022

Forderung des
Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.
zur Änderung des
§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO

gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO sind Inkasso- und Rechtsdienstleister zur Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen befugt, dürfen jedoch keine Handlungen vornehmen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind. Die Vertretungsbefugnis endet auch im Vollstreckungsverfahren stets bei Handlungen, die zwar noch kein kontradiktorisches Verfahren darstellen, jedoch in ein solches münden oder einleiten.

(vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 16/3655, S. 89; BeckOK ZPO, Stand: 01.12.2021, § 79 Rn. 15); vgl. Piekenbrock in: BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 34. Edition, Stand 01.09.2019, § 79 Rn. 15; Althammer in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 79 Rn. 9; Weth in: Musielak/Voit, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 79 Rn. 16).

Demnach ist die Einlegung einer Vollstreckungserinnerung oder einer sofortigen Beschwerde einem Inkassounternehmer nicht möglich. Dem Inkassounternehmen wird zwar genug fachliche Kompetenz für die Beauftragung der Zwangsvollstreckung zugesprochen, jedoch nicht für die Überprüfung des Ergebnisses der Vollstreckungsmaßnahme.

Mithin ist der Inkassounternehmer der Entscheidung des Vollstreckungsorgans (z. B. des Gerichtsvollziehers oder des beim Vollstreckungsgericht zuständigen Rechtspflegers) ausgeliefert. Der Inkassounternehmer hat keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung eines Gerichtsvollziehers oder Rechtspflegers. Dadurch wird der Inkassounternehmer unangemessen benachteiligt gegenüber dem Rechtsanwalt, der die Rechtsmittel der Erinnerung/Beschwerde einlegen darf.

Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Vollstreckungsverfahren unterscheidet sich von der Tätigkeit eines Inkasso- und Rechtsdienstleisters jedoch nicht, so dass dies die Ungleichbehandlung und Benachteiligung des Inkasso- bzw. Rechtsdienstleisters sachlich rechtfertigen würde. Beide sind dem Formularzwang und den Vorschriften der ZPO verpflichtet, die Tätigkeit des Anwalts entspricht im Vollstreckungsverfahren exakt derjenigen eines Inkasso- und Rechtsdienstleisters. Während der Rechtsanwalt die Entscheidung des Gerichtsvollziehers/Rechtspflegers einer gerichtlichen Überprüfung zuführen kann, ist dieser Weg dem Inkassounternehmer verwehrt.

Die Absicht des Gesetzgebers, die Inkasso- und Rechtsdienstleister mit den Rechtsanwälten in den jeweils gleichartigen Tätigkeiten einander gleichzustellen wird an dieser Stelle ausgehöhlt, ohne dass es einen sachlichen Grund dafür gibt.

Der BFIF fordert daher die Änderung des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO wie folgt:

ALT	NEU
Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen mit Ausnahme von Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.	Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen einschließlich der Abgabe von Anträgen und Erklärungen, die gemäß § 129a ZPO vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll gegeben werden können und nicht dem in § 78 ZPO niedergelegten Anwaltszwang unterworfen sind , mit Ausnahme von Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Frankfurt, den 21 April 2022



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender